

Dr. Josef Voß

Weihbischof

48143 Münster, 29.01.2005

Breul 21 b, 48143 Münster

e-mail: plettendorf@bistum-muenster.de

Telefon: 02 51/495-553

Telefax: 02 51/495-325

Kirche und Einwanderung

Migrationspolitik und die kirchliche Option für die Fremden

Dass ich mich relativ kurzfristig zu diesem Beitrag entschlossen habe, soll Ausdruck meines Glückwunsches und meines Dankes sein, dass die „Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht“ zum 20. Mal stattfinden - in unserer kurzlebigen Zeit eine beachtenswerte Kontinuität.

Ihnen allen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aber auch der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, spreche ich dazu meinen ausdrücklichen Glückwunsch aus und danke Ihnen allen, dass Sie sich mit dieser Beständigkeit einer Aufgabe stellen, mit der man sicherlich keine Lorbeeren gewinnen kann. Aber es geht darum, Menschen, die fremd in unser Land kommen - sei es als Schutzsuchende, als Spätaussiedler, als Arbeitssuchende, als solche, die illegal in unserem Land sind - dass also Fremde in unserem Land zu ihrem Recht kommen. Ihre Fachkenntnisse und Ihr Einsatz sind in dem Sinne ein oft entscheidender Dienst am Menschen und sind zugleich ein wesentlicher Beitrag, dass die Qualität unseres freiheitlichen und sozialen Rechtsstaates gepflegt und gefördert wird. Dass wir in der Kirche oft genug auf diese Ihre Fachkompetenz und Ihre Erfahrungen angewiesen waren und sind, hat die Arbeit in den vergangenen 20 Jahren gezeigt. Alles Grund für Anerkennung und Dank an Sie alle.

1. Die Sorge um Menschen unterwegs - Vertriebene, Flüchtlinge, Auswanderer, Fremde - bleibt Aufgabe der Kirche.

Wenn sich die Kirche für die Menschen unterwegs einsetzt, ist sie bei ihrem eigenen Auftrag. Die Begründung muss ich nicht ausführen; sie ist dargelegt im Gemeinsamen Wort der Kirchen „... und der Fremde, der in Deinen Toren ist“ (1997).

Unter den Geboten ist das Schutzgebot gegenüber Flüchtlingen und Fremden eindeutig. Die Begründung liegt in der Erfahrung, die Israel selbst gemacht hat: „Einen Fremden sollst Du nicht ausbeuten. Ihr wisst doch, wie es einem Fremden zumute ist; denn Ihr seid selbst in Ägypten Fremde gewesen“ (Ex 23,9).

Dieses Gebot hat in Jesus Christus eine neue Dimension erfahren, weil in ihm Gott selbst Mensch geworden ist und sich mit dem Menschen identifiziert; darum gilt jetzt: „Ich war fremd und obdachlos, und Ihr habt mich aufgenommen ... was Ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt Ihr mir getan“ (Mt 25,35 u. 40).

Diese Erfahrung der Migration in den verschiedensten Formen ist in die Glaubensgeschichte Israels eingegraben; sie prägt aber auch die Glaubensgeschichte der Kirche, wenngleich das oft vergessen wird. Die Urkirche in Jerusalem war von ihrem Ursprung her eine judenchristliche Kirche, die sich schwer tat, aus ihrem jüdischen Kreis herauszutreten. Die Taufe des römischen Hauptmanns Cornelius in Cäsarea war zunächst eine Episode; Petrus musste sich dafür ausführlich rechtfertigen (vgl. Apg 10 und 11). Nach dem Zeugnis der Apostelgeschichte mussten gläubige Anhänger Jesu in Folge der ersten Verfolgung um Stephanus aus Jerusalem fliehen, zum Teil wurden sie bis hin nach Zypern und nach Antiochien in Syrien verschlagen. Es waren diese gläubigen Flüchtlinge - nach unserem Sprachgebrauch politisch Verfolgte -, die in der Großstadt Antiochien in Syrien den entscheidenden Schritt auf die Griechen hin taten und auch ihnen das Evangelium von Jesus, dem Herrn, verkündeten; dort wurden die Anhänger Jesu zum ersten Mal Christen genannt (vgl. Apg 11,19ff). Es waren diese gläubigen Flüchtlinge, die den entscheidenden Schritt taten; dadurch wurde die Kirche zur Weltkirche in vielen Sprachen und Völkern.

In der jüdischen und christlichen Glaubensüberzeugung ist und bleibt grundlegend: Der Mensch ist erschaffen nach dem Abbild Gottes: „Dann sprach Gott: Lasst uns Menschen machen als unser Abbild, uns ähnlich. ... Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie“ (Gen 1,26 und 28).

Der Mensch hat nicht einen Wert, sondern ihm kommt eine unantastbare, unveräußerliche Würde zu, die ihm nicht von der Gesellschaft und auch nicht vom Staat zuerkannt wird; dann könnten sie diese auch dem Menschen aberkennen. Vielmehr kommt dem Menschen diese Würde zu, weil er Mensch ist, weil er zur Spezies Mensch gehört.

Das ist nicht eine christliche Sondermeinung. Vielmehr gründet das Verständnis vom Menschen, das unserer Verfassung zugrunde liegt, in der jüdisch-christlichen Glaubenstradition. Auf die unheilvollen Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus haben die Väter und Mütter unseres Grundgesetzes eine dreifache Antwort gegeben:

- „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...“ (Präambel).
- „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Art. 1,1).
- „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (Art. 18,2).

Diese drei Antworten stehen in einem inneren Zusammenhang und bedingen einander.

Unsere Verfassung gibt keine Definition über die Menschenwürde, weil sie nicht hintergebar ist, sondern mit dem Menschen selbst gegeben ist und selbst Ursprung und Grund ist für die Anerkennung der Menschenrechte: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (GG Art. 1,2).

Wenn sich die Kirche im Laufe der letzten Jahre immer wieder zu Wort gemeldet hat, will sie nicht selbst Politik machen, sondern Politik möglich machen, indem sie unter den sich verändernden Bedingungen immer wieder auf die Grundlagen unseres menschlichen Miteinanders hinweist und zugleich selbst praktische Wege sucht und geht. Dabei weiß sich die Kirche in Deutschland in Einheit mit der ganzen Kirche: Das Wort von Papst Johannes Paul II. zum jeweiligen Welttag der Migration ist inzwischen Tradition geworden; der Päpstliche Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs hat entsprechend den veränderten Bedingungen die Leitlinien und Perspektiven fortgeschrieben in der Instruktion „Erga migrantes caritas Christi“ (Die Liebe Christi zu den Migranten).

Mit Hinweis auf diese Instruktion fährt Papst Johannes Paul II. zum 91. Welttag der Migranten und Flüchtlinge (2005) gerade zu unserer Thematik fort:

„Darin wird die Integration nicht als eine Angleichung dargestellt, die dazu beiträgt, die eigene kulturelle Identität zu unterdrücken oder zu vergessen. Der Kontakt mit dem anderen führt vielmehr dazu, sein „Geheimnis“ zu entdecken, sich ihm zu öffnen, um seine wertvollen Seiten anzunehmen und so eine bessere gegenseitige Kenntnis zu erlangen. Das ist ein langer Prozess, der darauf abzielt, die Gesellschaft und die Kulturen zu formen, so dass sie immer mehr der Widerschein der vielfältigen Farben werden, die Gott den Menschen geschenkt hat. In diesem Prozess bemüht sich der Zuwanderer, die notwendigen Schritte zur gesellschaftlichen Integration zu tun, wie das Erlernen der Landessprache und die eigene Anpassung an die Gesetze und die Erfordernisse der Arbeit, um eine übertriebene Unterschiedlichkeit zu vermeiden. ... In unseren Gesellschaften, die vom globalen Migrationsprozess betroffen sind, ist es notwendig, dass recht Gleichgewicht zwischen der Achtung der eigenen Identität und der Anerkennung der Identität der anderen herzustellen. Denn es ist notwendig, die berechnete Pluralität der in einem Land vertretenen Kulturen anzuerkennen, soweit sie mit dem Schutz der Ordnung vereinbar ist, von der sozialer Frieden und Freiheit der Bürger abhängen. In der Tat sind sowohl die Modelle der Anpassung auszuschließen, die aus dem anderen eine Kopie von sich selbst machen wollen, als auch die Modelle der Ausgrenzung der Zuwanderer durch Haltungen, die bis zur Wahl der „Apartheid“ führen können. Der beste Weg ist der Weg der echten Integration in einer offenen

Sicht, die es ablehnt, nur die Unterschiede zwischen Zuwanderern und Einheimischen zu sehen“.

2. Optionen der Kirche für die Fremden.

Das Ziel kann hier nicht die Vollständigkeit sein über all das, was seitens der Kirche an Optionen vertreten wurde. Der folgende Beitrag begrenzt sich auf die Schwerpunkte nach dem neuen Zuwanderungsgesetz. Wenn in diesem Zusammenhang einzelne Optionen dargelegt werden, so sind sie jeweils Ausfüllungen und Konkretionen dessen, was sich als Konsequenz aus der Würde des Menschen und der notwendigen Integration ergibt.

2.1 Erwartungen an ein neues Zuwanderungsrecht.

Die Kirchen haben in der „Unabhängigen Kommission Zuwanderung“ mitgearbeitet und ihre Optionen eingebracht. Eine grundlegende Erwartung war und ist, dass das neue Zuwanderungsgesetz einen notwendigen Perspektivenwechsel einleitet.

In unserem Land hat es in den vergangenen Jahrzehnten Migration in den verschiedensten Formen gegeben, und es ist in diesen Jahrzehnten unwahrscheinlich viel Gutes zur Bewältigung dieser Herausforderung geleistet worden. Das muss dankbar anerkannt werden gegenüber allen, die in Politik, Gesellschaft und Kirche mitgearbeitet haben. Gerade das ist Ermutigung für die Zukunft.

Trotz dieser großen Herausforderungen hat es allerdings nie ein umfassendes Konzept gegeben, wie denn das Miteinander der Menschen aus unterschiedlichen Sprachen und Kulturen und Religionen auf Dauer gelingen und gestaltet werden kann. Vieles ist der inneren Dynamik und der Entwicklung überlassen worden. Die lange Zeit vertretene These „Deutschland ist kein Einwanderungsland“ hat dazu beigetragen, dass die Realität der Einwanderung weithin verdrängt wurde. Auch hier gilt, was bereits im 4. Jahrhundert der große Theologe Irenäus von Lyon feststellte: Nihil salvatur, nisi acceptatur - Nichts kann geheilt werden, was nicht zuvor akzeptiert wird. - Es gibt zumindest Zeichen, die vermuten lassen, dass dieser Schritt der Akzeptanz in unserer Gesellschaft - damit auch in der Kirche - noch nicht genügend vollzogen wurde und

dass manche Erwartungen an Zuwanderer unrealistisch sind, zumindest wenn man damit vergleicht, was deutsche Auswanderer in fremden Ländern an Integration einbringen. Deutschland ist seit Jahrzehnten Einwanderungsland. Es ist eine Selbsttäuschung, zu glauben, dass das nur ein vorübergehendes Phänomen ist. In einer Zeit der Globalisierung der Wirtschafts-, der Finanz- und der Tourismuskmärkte, in einer Zeit der Globalisierung der Information und des Verkehrs ist es eine Illusion zu glauben, die Grenzen könnten für Menschen dicht gehalten werden. Es geht nicht um eine Öffnung der Grenzen, so dass möglichst viele kommen sollen. Aber es geht darum, zu akzeptieren, dass wir in der einen Welt leben, dass die Migration „ein Zeichen der Zeit“ ist und dass sich Zuwanderer grundsätzlich angenommen wissen. Ob das neue Zuwanderungsgesetz diesen Perspektivenwechsel einleitet, muss abgewartet werden.

2.2 Integration fördern - Zusammenleben gestalten.

Ausdrücklich ist dankbar festzustellen, dass in den vergangenen Jahrzehnten viel an Integration geleistet worden ist und dass das Miteinander der Menschen aus unterschiedlichen Völkern, Sprachen und Kulturen auf weite Strecken hin gut gelingt.

Zum ersten Mal hat das neue Zuwanderungsgesetz Migration und Integration zusammengebunden; wer Ja sagt zur Zuwanderung, muss sich auf für eine erfolgreiche Eingliederung der bereits Zugewanderten und der Neuzuwandernden bemühen. Dass dieser Zusammenhang festgestellt wird, ist dankbar anzuerkennen.

Integration ist allerdings mehr als nur das Erlernen der deutschen Sprache, so notwendig das ist.

Im September 2004 haben die Deutschen Bischöfe ein Dokument der Migrationskommission verabschiedet „Integration fördern - Zusammenleben gestalten“. In diesem Wort wird versucht, eine differenzierte Auslegung des komplexen Begriffes Integration zu geben, um Missverständnissen und Schlagworten entgegenzuwirken.

Integration darf nicht reduziert werden auf Spracherwerb; Integration darf auch nicht reduziert werden auf den Spracherwerb für Neuzuwanderer, die man verpflichten kann; Spracherwerb muss auch gelten für alle, die schon zugewandert sind und auf Dauer in unserem Land bleiben. Es muss vermieden werden, dass das eine Missverständnis - Deutschland ist kein Einwanderungsland - durch ein anderes ersetzt wird: Integration ist wesentlich Spracherwerb für Neuzuwandernde aus Drittstaaten.

Das Wort der Bischöfe macht vielmehr darauf aufmerksam, dass Integration ein vielschichtiger, gesellschaftlicher Prozess ist, in den alle im Land Lebenden einbezogen sind, sowohl die Einheimischen als auch die Fremden. Es geht nicht um Assimilation der Zuwanderer an die Mehrheitsbevölkerung; Ziel muss vielmehr sein, dass diejenigen, die auf Dauer in unserem Land leben, gleichberechtigt am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilnehmen können. Gemeinsame Grundlage und unabdingbare Bedingung ist:

- Das Erlernen der deutschen Sprache; sie ist der notwendige Schlüssel für eine notwendige Kommunikation.
- Die Bejahung unserer Verfassung, unserer Rechts- und Werteordnung als gemeinsamen Rahmen für das Miteinander.

Je umfassender Menschen gefördert werden, je mehr man bei ihren eigenen kulturellen Stärken ansetzt und ihnen Wertschätzung entgegenbringt und Akzeptanz, umso leichter bewegen sie sich sowohl in der fremden Sprache und umso leichter gliedern sie sich in das gesellschaftliche Leben ein und haben keine Angst um ihre eigene Identität. Das setzt allerdings entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen voraus.

In der Kirche sind die muttersprachlichen Gemeinden wie auch die Dienste der kirchlichen Caritas solche Orte, in denen dieser Prozess der Integration sich vollzieht; die Kirche in Deutschland selbst steht vor dieser Herausforderung und Aufgabe und versucht, diesen Weg zu gehen.

2.3 Gegen Kettenduldungen um einer Lebensperspektive willen.

Menschen, denen nach dem geltenden Gesetz kein Bleiberecht zugestanden werden konnte, die aber auch nicht in ihre Heimat zurückkehren konnten, wurde oft eine Duldung ausgesprochen. Diese Regelung war und ist so, den Aufenthalt in unserem Land nicht zu verfestigen. Da die Rückkehr in die Heimat oft über längere Zeit nicht möglich ist, wird die Duldung gewöhnlich befristet und immer wieder neu ausgesprochen, so dass sie zu den s. g. Kettenduldungen führt, obwohl man oft damit rechnen muss, dass viele dieser Menschen de facto hier bleiben. Solche Kettenduldungen machen es den Menschen in der Regel unmöglich, ein einigermaßen qualifiziertes Arbeitsverhältnis einzugehen. Darüber hinaus und vor allem machen sie es ihnen unmöglich, eine längere Lebensplanung und Lebensperspektive zu entwickeln. Das macht sie in einem doppelten Sinne heimatlos und trifft oft auch Menschen, die sich in einer überzeugenden Weise integriert haben. Die Unabhängige Kommission hatte sich u. a. deshalb ausdrücklich für eine Abschaffung der Praxis der Kettenduldungen ausgesprochen. Die Frage bleibt, ob das Gesetz eindeutig genug ist, um solche Kettenduldungen eindeutig auszuschließen. Das kann allerdings entscheidend davon abhängen, ob bei Ermessensspielräumen die Durchführung des Gesetzes einseitig restriktiv zu Ungunsten des Geduldeten ausgelegt wird oder ob es im Geiste des Gesetzes zu einer positiven Ausgestaltung kommt.

2.4 die Aufnahme aus humanitären Gründen ist notwendig.

Spätestens die erschreckenden Vorkommnisse in den jüngst zurückliegenden Kriegen haben uns drastisch vor Augen geführt, dass Frauen und Kinder in besonderer Weise schutzbedürftig sind. Darüber hinaus hat die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt, dass das politische Asyl nicht eng geführt werden darf auf die politische Verfolgung als staatliche Verfolgung in dem Sinne, dass sie ausdrücklich von der Staatsregierung her ausgeht bzw. gedeckt wird. Es hat sich gezeigt, dass es in erschreckendem Maße auch nichtstaatliche Verfolgung gibt durch Kräfte und Gruppen in einem Staatswesen, ohne dass die verantwortliche Regierung eingreift bis dahin, dass sie solche Verfolgungen insgeheim deckt oder geschehen lässt oder gar nicht in der Lage ist, ihre Bürger zu schützen. Solche geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung ist in der konkreten Situation in ihrer Gefährdungsintensität und in ihrer Grausamkeit der politischen Verfolgung gleichzustellen. Das Schutzniveau

der Genfer Flüchtlingskonvention darf diesen betroffenen Menschen nicht verweigert werden.

Es ist positiv anzuerkennen, dass das neue Zuwanderungsgesetz dieses Problem der nichtstaatlichen Verfolgung aufgreift. Wie weit das Gesetz in der Praxis greift, werden die Erfahrungen zeigen müssen.

2.5 Eine Härtefallregelung ist eine von den Kirchen immer wieder aufgezeigte Notwendigkeit.

Jeder der mit Flüchtlingen zu tun hat, weiß, dass die Schicksale oft so komplex und verworren sein können, dass eine an sich klare Anwendung des Gesetzes für alle Einsichtigen einfach unzumutbar ist. Wir brauchen eine praktikable Härtefallregelung um der Menschen willen.

Dankbar ist anzuerkennen, dass das neue Zuwanderungsgesetz eine solche Regelung vorsieht, die sowohl praktikabel erscheint, ohne dass sie zugleich justitiabel ist und wieder einen neuen Rechtsweg eröffnet.

Diese Regelung wird sich allerdings totlaufen, wenn sie als Ersatzlösung angesehen wird für Lücken und Widersprüchlichkeiten im Gesetz. An erster Stelle muss stehen, dass das Gesetz selbst nach Geist und Buchstaben stimmig ist und entsprechend angewandt wird. Die Härtefallregelung wird nur realistisch sein und wird nur greifen, wenn sie auf komplexe Einzelfälle angewandt wird, denen das Gesetz nicht gerecht werden kann.

Problematischer ist etwas anderes: Die Härtefallregelung ist gebunden an das Urteil einer von der Landesregierung einzurichtenden Stelle, z.B. einer Härtefallkommission. Die Härtefallregelung greift darum nicht, wenn eine Landesregierung eine solche Stelle nicht einrichtet. Und gerade das ist bei einigen Ländern zu befürchten. Die Kirche wird weiterhin die Notwendigkeit einer solchen Regelung betonen.

2.6 Der grundgesetzliche besondere Schutz von Ehe und Familie gilt auch für Migranten.

Das entspricht auch zahlreichen internationalen Abkommen, welche die Familie als wesentliche Grundeinheit im Aufbau von Staat und Gesellschaft anerkennen und das Recht auf Herstellung und Wahrung der Familieneinheit gewährleisten. Die Kirchen haben immer wieder nachdrücklich unterstrichen, dass die Familie als Grundform menschlichen Zusammenlebens in der Migration besonders zu schützen ist. Die Möglichkeit, in der eigenen Familie zusammenleben zu können und diesen Schutzraum zu erfahren, ist eine wichtige Voraussetzung für die Integration. Das Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder sowohl das Kindeswohl gebieten, dass das Recht auf Nachzug der Kinder bis zu deren Volljährigkeit gewährleistet ist.

Erfreulich ist, dass das Zuwanderungsgesetz eine wichtige Grundlage dafür bietet, dass die zuständigen Behörden bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen den grundrechtlich verbürgten Schutz von Ehe und Familie berücksichtigen und dass die Kinder von Konventionsflüchtlingen einen Anspruch auf Zuzug erhalten.

Bedauerlich bleibt allerdings, dass für Kinder zwischen 16 und 18 Jahren die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung an „sehr gute Sprachkenntnisse“ geknüpft ist; das entspricht nicht dem unverzichtbaren Grundsatz des Schutzes der Familie und ist oft unrealistisch.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist noch eine andere Tendenz: Wenn man die Anwendung des Ausländerrechtes über längere Zeit beobachtet, wird man den Eindruck nicht los, dass das Ausländerrecht oft so beherrschend im Vordergrund steht, dass Pflege und Schutz von Ehe und Familie dahinter zurücktreten. Es gibt Beispiele, die zeigen, dass das Ausländerrecht eher zu Ungunsten von Ehe und Familie ausgelegt wird. Es gibt Beispiele, die zeigen, dass z.B. die Androhung der Abschiebung für volljährig gewordene junge Menschen als Druckmittel angewandt wird, um eine geduldete Familie zur freiwilligen Ausreise zu zwingen. Es ist notwendig, diese Entwicklung zu beobachten. Es kann auch nicht angehen, dass hier geborene und aufgewachsene junge Menschen zur Resozialisierung in ihr imaginäres Herkunftsland ausgewiesen werden, das sie gar nicht kennen. Solches zu sagen, ist sicherlich unpopulär. Aber wenn die Eltern in Deutschland ein Aufenthaltsrecht haben, können

hier geborene und aufgewachsene Kinder nicht zur Resozialisierung ausgewiesen werden; dann bleibt auch unser Land in der Verantwortung.

2.7 Und die Auseinandersetzung um das Kopftuch in der Schule.

Die Kirchen haben sich in ihrem Gemeinsamen Wort dafür eingesetzt, einen islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in das deutsche Schulsystem einzuführen unter den Bedingungen, unter denen es auch katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht gibt, d.h. z.B. in deutscher Sprache, unter staatlicher Aufsicht, nach staatlich anerkannten pädagogischen und wissenschaftlichen Kriterien. In diesem Sinne anerkennt die Kirche den pluralen Rechtsstaat und die Religionsfreiheit. Das Wissen und Verstehen religiöser Symbole und Feste der anderen Religion, der Dialog auch mit muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern bei klarer Anerkennung der Unterschiede können erheblich dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und einander zu achten. Das ist umso wichtiger, als wir davon ausgehen müssen, dass viele Muslime inzwischen deutsche Staatsbürger sind, dass sie deshalb bei uns leben und bei uns bleiben. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als ein Miteinander in Achtung und Frieden zu gestalten.

In diesem Zusammenhang hat sich die katholische Kirche sehr zurückgehalten im Streit um das s. g. Kopftuch in der Schule, in der Sorge, dass dieser Streit eher zur Konfrontation führt und zu nicht gewollten Solidarierungen. Wenn darüber hinaus die Auseinandersetzung dahin führt, dass grundsätzlich religiöse Symbole in der Schule verboten werden und dass die Schule ein religionsfreier Raum wird, werden die letzten Dinge ärger sein als die ersten. Und dem widerspricht die Kirche.

Die Kirche erwartet vielmehr, dass den Bürgerinnen und Bürgern die vom Grundgesetz garantierte Freiheit geschützt wird, sich auch in der Öffentlichkeit zu ihrem Glauben zu bekennen. Insofern ist es notwendig, dass sich eben auch die Christen zu ihrem Glauben bekennen in Achtung und Toleranz vor dem Andersgläubigen. Jedenfalls möchte die Kirche nicht dem Staat die Deutungshoheit über ihre religiösen Symbole und über ihre Kleidung zugestehen. Dieses Recht nehmen die Christen nicht nur für sich in Anspruch, sondern auch für andere, solange es auf dem Boden unseres

Grundgesetzes geschieht. Wenn das Tragen des Kopftuches ein politisches Symbol ist, muss das nachgewiesen werden.

Notwendig ist aber auch, dass politisch - vor allem in der Außen- und Wirtschaftspolitik - eine Reziprozität gefordert wird, nämlich, dass die Politik darauf drängt, was muslimischen Mitbürgern an Freiheit in unserem Land gesichert wird, das wird auch für die Christen in islamischen Ländern gefordert, u. a. und vor allem in dem Land, das erwartet, zur Europäischen Union zu gehören.

2.8 Die Bedingungen der Abschiebungshaft sind nicht geregelt.

Das Zuwanderungsgesetz sieht in § 62 die Abschiebungshaft vor. Sie wird in den verschiedenen Ländern unterschiedlich gehandhabt. Die Abschiebungshaft ist keine Strafhafte. Aber im Unterschied zum Strafvollzug ist die Praxis der Abschiebungshaft nicht geregelt, so dass manche Standards, die für den Strafvollzug selbstverständlich sind, in den Abschiebungshaftanstalten sehr unterschiedlich gehandhabt werden bis dahin, dass sie gar nicht geklärt sind.

Abschiebungshaft wird häufig schematisch und nicht nachvollziehbar beantragt und verhängt; in nicht seltenen Fällen werden besonders schutzbedürftige Personen wie Schwangere, Mütter und Minderjährige betroffen. Abschiebungshaft wird zu schnell, zu häufig und zu lange beantragt und verhängt.

Die Haftbedingungen sind oft an den Bedingungen der Strafhafte orientiert und darum wesentlich schärfer, als es notwendig wäre: Zum Beispiel Schwierigkeiten, eine Rechtsberatung zu bekommen; zu eingeschränkte Besuchszeiten und zu eingeschränkte Möglichkeiten der Beschäftigung, des Freigangs und der Arbeit. Ungeklärt ist auch die Möglichkeit der Seelsorge.

2.9 „Leben in der Illegalität in Deutschland - eine humanitäre und pastorale Herausforderung“.

Unter diesem Titel haben die Deutschen Bischöfe am 21. Mai 2001 ein Wort verabschiedet, in dem sie die Aufmerksamkeit auf eine große Gruppe von Menschen

richten, die es rechtlich gar nicht gibt, die aber dennoch in Deutschland leben. Es sind Menschen, die ohne einen Aufenthaltstitel in unserem Land sind, die sich darum illegal bei uns aufhalten, aus unterschiedlichen Gründen. Natürlich nimmt die Kirche das Problem der organisierten Kriminalität ernst. Aber die Bekämpfung dieser Kriminalität darf nicht zu einer Verdächtigung aller führen, die illegal in unserem Land leben.

Auch wenn ein Mensch illegal in unserem Land ist, bleibt er Träger von unveräußerlichen Menschenrechten, für die sich die Kirche einsetzt:

1. Im Notfall muss bei Menschen, die illegal in unserem Land sind, die gesundheitliche Versorgung Vorrang haben vor den Fragen des Aufenthaltsrechtes. Die Kirche ermutigt Ärzte und Beratungsstellen, ihre Verantwortung und Pflicht für die notwendige Hilfestellung wahrzunehmen.
2. Für Kinder und Jugendliche, deren Eltern illegal in Deutschland leben, ist Pflicht und Recht auf Schulbesuch und Ausbildung zu sichern, ohne dass die Eltern Angst haben müssen, dass sie sofort abgeschoben werden.
3. Auch Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, müssen die Möglichkeit haben, den ihnen vorenthaltenen Lohn einzuklagen, ohne dass sie sofort die Abschiebung riskieren.
4. Sowohl die Caritas als auch die muttersprachlichen Gemeinden, die oft Anlaufstellen für Menschen in der Illegalität sind, tun ihren Dienst im eigenen Auftrag und machen sich darum nicht strafbar.

Dieses Wort der Deutschen Bischöfe ist in der Öffentlichkeit und in der Politik aufmerksam aufgenommen worden; die „Unabhängige Kommission Zuwanderung“ hat die Problematik in ihren Bericht aufgenommen und eine pragmatische Regelung angemahnt. Das Zuwanderungsgesetz geht auf diese Problematik nicht ein.

Damit dieses Problem nicht stillschweigend übergangen wird, hat die Kommission für Migrationsfragen die Initiative ergriffen, ein „Katholisches Forum - Leben in der Illegalität“ zu bilden: In diesem Katholischen Forum sind alle katholischen Initiativen zusammengefasst, die mit diesem Problem zu tun haben: der Deutsche Caritasverband, die Malteser, das Kommissariat der Deutschen Bischöfe (Kath. Büro), der

Nationaldirektor für Ausländerseelsorge und der Jesuiten-Flüchtlingsdienst; den Vorsitz führt der Vorsitzende der Kommission XIV der Deutschen Bischofskonferenz für Migrationsfragen. Ziel des Katholischen Forums ist u. a. dieses Problem der Illegalität in der Diskussion zu halten. Dazu soll u. a. auch eine jährliche Fachkonferenz in Zusammenarbeit mit der Kath. Akademie in Berlin stattfinden. Zum ersten Mal findet diese Fachtagung im März 2005 statt.

3. Die gemachten Ausführungen mögen sich nach einer juristischen Auflistung ansehen. Das ist nicht gemeint. Aber die Sorge um den schutzbedürftigen Menschen und die Achtung seiner Würde dürfen nicht inflationäre Proklamation sein, sondern müssen in die Rechtswirklichkeit unseres Staates übersetzt werden mit allen Schwierigkeiten und Fragen, aber auch mit ihren Einforderungen.

Das neue Zuwanderungsgesetz ist eine Chance. Die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu machen, neue Fragen zu stellen, Notwendigkeiten anzumehmen und Anwalt der betroffenen Menschen zu bleiben, ist eine Aufgabe auch in Zukunft und auch in der Kirche.